



Co-funded by
the European Union

UNIVERSITÄT
TRIER

PSP-Element: 5.0940.2.81.3.1
Kostenstelle: 33 0112100 1

Förderung aus ERASMUS+:

Gesamt: EUR
Abschlag: EUR

Grant Agreement für Erasmus+ Hochschulbildung: Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT)

Universität Trier • International Office • 54286 Trier • ERASMUS-Code: D TRIER01

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch Birgit Roser, ERASMUS Institutional Coordinator
und

«Person_Anrede» «Person_Vorname» «Person_Nachname»,

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“,

haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („das Grant Agreement“). Der Teilnehmer bestätigt durch seine Unterschrift auch die Richtigkeit der folgenden Angaben.

Staatsangehörigkeit: «Person_Staatsangehörigkeit»	Geburtsdatum: «Person_Geburtsdatum»
Erste Mobilität gefördert durch Erasmus oder Erasmus+:	«Erasmus_STA_Erster_Aufenthalt»
vollständige offizielle Anschrift (privat): «Adresse_Straße_1»«Adresse_PLZ» «Adresse_Stadt»	
E-Mail-Adresse: «Person_EMail»	Telefonnummer: «Person_Telefon»
Studienjahr: 2023/24	Einrichtung/ Arbeitseinheit «Aufenthalt_Institution_Heimat»
Aufnahmeeinrichtung: «Aufenthalt_Institution», «Aufenthalt_Land»	
Der/die Teilnehmende erhält:	
<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU <input type="checkbox"/> Zero Grant-Förderung <input type="checkbox"/> teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU	
Bankkonto , an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll (das Konto soll mit dem in TURM hinterlegten übereinstimmen):	
Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):	
Name der Bank: «Bankkonto_Bankname»	
Konto-Nr. oder IBAN: «Bankkonto_IBAN»	
BLZ oder BIC: «Bankkonto_BIC»	

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität
Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Lehre wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen des Grant Agreement mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am «Aufenthalt_Startdatum_geplant» und endet spätestens am «Aufenthalt_Enddatum_geplant». Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der auf Seite 1 genannten Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der auf Seite 1 genannten Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
Bei Verwendung emissionsarmer Verkehrsmittel („Green Travel“) werden der Dauer der Mobilitätsphase bis zu zwei Reisetage je Richtung hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt. Die Verwendung emissionsarmer Verkehrsmittel sowie die Reisedauer sind nach der Reise zu belegen. Wird der Nachweis von „Green Travel“ nicht erbracht, verringert sich die individuelle Unterstützung um die Höhe der Zusatzförderung für „Green Travel“. Die Dauer der Mobilitätsphase wird für die Anreise vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert: Nein um einen Tag um zwei Tage
Die Dauer der Mobilitätsphase wird für die Abreise nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert: Nein um einen Tag um zwei Tage
- 2.3 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 60 Tage betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme bei Aufenthalten in Programmländern und 5 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme bei Aufenthalten in Partnerländern.
- 2.4 Der Teilnehmer kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.3 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst. Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.
- 3.2 Die Einrichtung stellt dem/der Teilnehmenden finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für «Aufenthalt_Dauer_geplant_Tage» Tage der physischen Mobilität und «0» Tage für An-/Abreise zur Verfügung. Die Anzahl der Tage, für die der/die Teilnehmende keine Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU erhält („zero grant“), beträgt: «0» Tag(e).
Die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt «Betrag_geplant» EUR. Der/Die Teilnehmende erhält «xx,--» EUR als Aufenthaltskosten und ggf. Förderung von Reisetagen für „Green Travel“ und «--» EUR als Fahrtkostenbeihilfe. Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt «xx,--» EUR pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und «» EUR pro Tag ab dem 15. Tag. Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt. Die Fahrtkostenbeihilfe und die individuelle Unterstützung für Zero Grant-Teilnehmende sollte 0 sein.
- 3.3 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung oder hohen Reisekosten anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

- 3.4 Der Beitrag zu Kosten, die im Zusammenhang mit Inklusionsbedarf entstehen werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.
- 3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.6 Ungeachtet des Artikels 3.5 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt. Eine Doppelfinanzierung von Reisekosten ist jedoch ausgeschlossen. Sonstige Finanzierungsmittel für Reisekosten dürfen nur das Defizit zwischen abrechenbaren Reisekosten nach LRGB und der Erasmus+ Förderung decken und nicht zusätzlich gewährt werden.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmende von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der/die Teilnehmende durch höhere Gewalt am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle höherer Gewalt müssen von der entsendenden Einrichtung gemeldet und mit der NA DAAD schriftlich abgestimmt werden.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens 30 Kalendertage nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase in Höhe von 80 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung oder eine Zahlung der gesamten Förderung nach Beendigung der Mobilitätsphase möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU Survey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Einrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.
- 4.3 Der/Die Teilnehmende muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nachweisen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen.
- 5.2. Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung.
- 5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende
- 5.4 Der/Die Teilnehmende erklärt hiermit, dass der Versicherungsschutz gemäß Artikel 5.1 und 5.2 für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.

Hinweis: Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet.

Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/Die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern. Der/Die Teilnehmende hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine kombinierte Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nähere Informationen hierzu sind bei der DAAD-Versicherungsstelle erhältlich (Tel.: 0228/882-294, www.daad.de/versicherung).

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1. Der/die Teilnehmende kann eine OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT

- 7.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

- 8.1 Die Fördereinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.
<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem /der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r

«Person_Anrede» «Person_Vorname» «Person_Nachname»

Einrichtung: Universität Trier

Birgit Roser, Institutional Coordinator

Ort, Datum, Unterschrift

Trier, den

Anhang I: Mobilitätsvereinbarung/Mobility Agreement für Personalmobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken vom xxxxxx

Anhang II:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Artikel 3: Rückzahlung

Hält der Teilnehmer die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Entsendeinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeorganisation wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Organisation zu melden und von der nationalen Agentur zu akzeptieren.

Artikel 4: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 5: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en